



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 28. November 2024

Nummer 48

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		272	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INOVYN Deutschland GmbH in Rheinberg	S. 386
270	Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal	S. 385		
	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG	S. 386		
271	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen	S. 386		
		273	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 387
		<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
		274	Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN	S. 388

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **19. Dezember 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **11. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2025 ist am Donnerstag, den **9. Januar 2025**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den **31. Dezember 2024, 10:00 Uhr**.

### **Beilage zu Ziffer 270: Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal**

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **270 Wahl zum 21. Bundestag: Ernennung der Kreiswahlleiter/innen Rücknahme/Neuernennung des Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal**

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-WahlBund2025-154

Düsseldorf, den 13. November 2024

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters der Stadt Wuppertal, Herrn Beigeordneter Thorsten Bunte, bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Uwe Schneidewind zum Kreiswahlleiter der Stadt Wuppertal einschließlich der Anschrift der Dienststelle sowie des Telefon-, Telefaxanschlusses und der E-Mail-Anschrift öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S.1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane

für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13.12.1988 (GV.NRW S.536 / SGV.NRW 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der VO vom 27.06.2014 (GV.NRW.S.376).

**-siehe Beilage zu Ziffer 270-**

Im Auftrag  
gez. Kießling

Abl. Bez. Reg. Ddf S.385

## **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
35.05.02.05-2024-01-379

Düsseldorf, den 14. November 2024

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - Entscheidung über Widersprüche

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids (Herrn Abdssamad Aissaoui, letzte Anschrift: Worringer Str. 68, 40211 Düsseldorf)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 04.11.2024 AZ: 35.05.02.05-2024-01-379 an Herrn Abdssamad Aissaoui öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf S.386

## **271 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0249998-0013-A23a-1/24

Düsseldorf, den 15. November 2024

## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen**

### **Anzeige nach § 23 a BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb eines Tanklagers T8**

Die Evonik Operations GmbH betreibt am Standort an der Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen verschiedene Produktionsanlagen zur Herstellung von Produkten der Spezialchemie. Zur Verbesserung der Produktionslogistik ist die Errichtung eines nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagers T8 geplant. Auf dem östlichen Teil des Werksgeländes befinden sich fünf Produktionsanlagen, für die das neue Rohstofflager T8 vorgesehen ist.

Bei dem Betriebsgelände der Evonik Operations GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Tanklager T8 sollen Stoffe gehandhabt werden, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb eines Tanklagers T8.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 23 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 23 b BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Jasmin Froelich

Abl. Bez. Reg. Ddf S.386

## **272 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INOVYN Deutschland GmbH in Rheinberg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0004303-0150-A15-0093/24

Düsseldorf, den 18. November 2024

### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INOVYN Deutschland GmbH in Rheinberg**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse durch Änderung von Konditionierungsmitteln zur Kühlturmwasserbehandlung**

Die INOVYN Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chlor (Chlor-Alkali-Elektrolyse). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INOVYN Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Chlor-Alkali-Elektrolyse werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung von Konditionierungsmitteln zur Kühlturmwasserbehandlung. Die Anlage verfügt als Nebeneinrichtung über einen Kühlwasserkreislauf mit 5 Kühltürmen. Im Bereich der AE-Kühltürme wird derzeit Chlor als Konditionierungsmittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen (Legionellen) und ein entsprechender Biodispersator eingesetzt. Zukünftig wird Chlor durch Chlordioxid substituiert. Zur Bereitstellung von Chlordioxid als Konditionierungsmittel ist die Installation eines Chlordioxidgenerators erforderlich. Im Generator werden Schwefelsäure und eine Biozidvorstufe auf Basis von Natriumchlorat und Wasserstoffperoxid zu Chlordioxid umgesetzt und von dort direkt in das Kreislaufwasser der Kühltürme dosiert. Schwefelsäure und die Biozidvorstufe werden jeweils in 1 m<sup>3</sup> Lagerbehälter (IBC's) vorgehalten und auf entsprechenden WHG-zugelassenen Auffangwannen gelagert. Durch den Einsatz von Chlordioxid als neues Biozid ist die bisherige Verwendung des Biodispersators zukünftig nicht mehr erforderlich.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. C. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf S.386

### **273 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021122-0023-A15-0253/24

Düsseldorf, den 19. November 2024

#### **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

#### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Reduzieranlagen-Betriebs durch Installation einer neuen Dampfzufuhr zum Klärer SE02-RA560**

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Anilin und Eisenoxidpasten (Reduzieranlagen-Betrieb). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Reduzieranlagen-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation einer neuen Dampfzufuhr zum Klärer SE02-RA560. Hiermit verbunden sind Rohrleitungsänderungen, die Erweiterung der Liste sicherheitsrelevanter Anlagenteile aufgrund der Funktion sowie die Änderung von Anlagenkennzeichnungen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei, die bestätigt, dass die angezeigten Maßnahmen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG unter Berücksichtigung der v. g. sicherheitstechnischen Stellungnahme ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf S.387

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **274 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des KRZN**

#### **Bekanntmachung**

Sitzung: Verbandsversammlung  
Sitzungsnummer: 2  
Ort: Elaya Hotel Kleve  
Bensdorpstraße 3,  
47533 Kleve  
Datum, Zeit: 13.12.2024, 11:15 Uhr

## **Tagesordnung**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Formalien
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - 1.2 Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder
  - 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.4 Anregungen zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2024 (öffentlicher Teil)
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung vom 18.06.2024 (öffentlicher Teil)
5. Nachwahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung
6. Produktentwicklungsplan 2025 – 2028
7. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 LPVG NRW
8. Erhöhung der Produktentwicklungsentgelte
9. Haushaltssatzung 2025 (einschl. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung)
10. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2023
11. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2025
12. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 19.11.2024  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Jörg Vopersal  
stv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf S.388







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf